gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Limetten Joghurt

Überarbeitet am: 13.12.2019 Materialnummer: Seite 1 von 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Limetten Joghurt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Aromabasis für die Herstellung von elektronischen Zigarettenflüssigkeiten.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Jede nicht bestimmungsgemäße Verwendung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: GermanFLAVOURS GmbH

Straße: Dahler Straße 65
Ort: D-42389 Wuppertal
Telefon: +49 (0) 2324 56821 30
E-Mail: support@germanflavours.de
Internet: www.germanflavours.de

1.4. Notrufnummer: Giftnotrufzentrale München: +49 (0)89-1 92 40

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautreiz. 2

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenreiz. 2

Gewässergefährdend: Aqu. chron. 3

Gefahrenhinweise:

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort: Achtung

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Limetten Joghurt

Überarbeitet am: 13.12.2019 Materialnummer: Seite 2 von 13

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Inhalt / Behälter der Entsorgung gemäß den örtlichen/nationalen/internationalen

Vorschriften zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH208 Enthält Citral, Citral, Dipenten; Limonen, p-Mentha-1,4(8)-dien. Kann allergische

Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

P337+P313

P501

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung		Bezeichnung					
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.					
	GHS-Einstufung	•	•					
513-86-0	Acetoin			12 - < 15 %				
	208-174-1							
	Flam. Liq. 3, Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2	2; H226 H315 H319						
100-51-6	Benzylalkohol			3 - < 5 %				
	202-859-9	603-057-00-5						
	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Eye Irrit	i. 2; H332 H302 H319						
121-33-5	Vanillin (3-Methoxy-4-hydroxy benz	zaldehyd)		1 - < 3 %				
	204-465-2		01-2119516040-60					
	Eye Irrit. 2; H319							
5392-40-5	Citral	0,5 - < 1 %						
	226-394-6	605-019-00-3	01-2119462829-23					
	Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, Skin Sens.							
5392-40-5	Citral	0,5 - < 1 %						
	226-394-6	605-019-00-3						
	Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, Skin Sens.							
138-86-3	Dipenten; Limonen	0,3 - < 0,5 %						
	205-341-0	601-029-00-7						
	Flam. Liq. 3, Skin Irrit. 2, Skin Sens H315 H317 H304 H400 H410	s. 1B, Asp. Tox. 1, Aquatic Ac	ute 1, Aquatic Chronic 1; H226					
586-62-9	p-Mentha-1,4(8)-dien			0,1 - < 0,2 %				
	209-578-0							
	Flam. Liq. 3, Skin Sens. 1B, Asp. Tox. 1, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1; H226 H317 H304 H400 H410							

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Weitere Angaben

Das Produkt enthält keine gelisteten SVHC Stoffe > 0,1% gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 § 59 (REACH).

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Limetten Joghurt

Überarbeitet am: 13.12.2019 Materialnummer: Seite 3 von 13

Allgemeine Hinweise

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen

Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO2). Trockenlöschmittel. alkoholbeständiger Schaum. Sprühwasser.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO2).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

<u>Verfahren</u>

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen .

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Limetten Joghurt

Überarbeitet am: 13.12.2019 Materialnummer: Seite 4 von 13

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Siehe Abschnitt 8.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Weitere Angaben zur Handhabung

Schutz- und Hygienemaßnahmen: Siehe Abschnitt 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Explosivstoffe. Entzündend (oxidierend) wirkende feste Stoffe. Entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe. Radioaktive Stoffe. Ansteckungsgefährliche Stoffe. Nahrungs- und Futtermittel.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Die Verpackung trocken und gut verschlossen halten, um Verunreinigung und Absorption von Feuchtigkeit zu vermeiden.

Empfohlene Lagerungstemperatur: 20°C

Schützen gegen: Frost. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht. Hitze. Feuchtigkeit

Lagerklasse nach TRGS 510: 10-13

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m³	F/m³	Spitzenbegr.	Art
100-51-6	Benzylalkohol	5	22		2 (I)	

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung			
DNEL Typ		Expositionsweg	Wirkung	Wert
100-51-6	Benzylalkohol			
Verbraucher [ONEL, langzeitig	oral	systemisch	5 mg/kg KG/d
Arbeitnehmer	DNEL, akut	inhalativ	systemisch	450 mg/m³
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	90 mg/m³
Verbraucher DNEL, akut		oral	systemisch	25 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, akut		inhalativ	systemisch	95 mg/m³
Verbraucher [DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	19,1 mg/m³
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	8 mg/kg KG/d
Verbraucher [ONEL, akut	dermal	systemisch	28,5 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langzeitig		dermal	systemisch	5,7 mg/kg KG/d
5392-40-5	Citral			
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	9 mg/m³
Arbeitnehmer	DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	1,7 mg/kg KG/d

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

	Limetten Joghurt	
Überarbeitet am: 13.12.2019	Materialnummer:	Seite 5 von 13

Arbeitnehmer DNEL, langzeitig	dermal	lokal	0,14 mg/cm ²
Verbraucher DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	2,7 mg/m³
Verbraucher DNEL, langzeitig	dermal	systemisch	1 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langzeitig	oral	systemisch	0,6 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langzeitig	dermal	lokal	0,14 mg/cm²

PNEC-Werte

CAC No.	Damaiah wu wa			
CAS-Nr.	Bezeichnung	lu,		
Umweltkompa		Wert		
100-51-6	Benzylalkohol			
Süßwasser		1 mg/l 2,3 mg/l		
Süßwasser (i	Süßwasser (intermittierende Freisetzung)			
Meerwasser		0,1 mg/l		
Meerwasser (intermittierende Freisetzung)	2,3 mg/l		
Süßwasserse	diment	5,27 mg/kg		
Meeressedim	ent	0,527 mg/kg		
Mikroorganisı	nen in Kläranlagen	39 mg/l		
Boden		0,456 mg/kg		
121-33-5	Vanillin (3-Methoxy-4-hydroxy benzaldehyd)			
Süßwasser		0,118 mg/l		
Meerwasser		0,012 mg/l		
Süßwassersediment		58,22 mg/kg		
Meeressedim	ent	5,822 mg/kg		
Mikroorganisı	nen in Kläranlagen	10 mg/l		
Boden		11,54 mg/kg		
5392-40-5	Citral			
Süßwasser		0,00678 mg/l		
Süßwasser (i	ntermittierende Freisetzung)	0,0678 mg/l		
Meerwasser		0,000678 mg/l		
Meerwasser (intermittierende Freisetzung)		0,0678 mg/l		
Süßwasserse	0,125 mg/kg			
Meeressedim	0,0125 mg/kg			
Mikroorganisi	nen in Kläranlagen	1,6 mg/l		
Boden		0,0209 mg/kg		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition





Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschliessen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen,

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Limetten Joghurt

Überarbeitet am: 13.12.2019 Materialnummer: Seite 6 von 13

schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille tragen; Chemiebrille (wenn Spritzer möglich sind). DIN EN 166

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignetes Material:

FKM (Fluorkautschuk). - Dicke des Handschuhmaterials: 0,4 mm

Durchbruchszeit: >= 8 h

Butylkautschuk. - Dicke des Handschuhmaterials: 0,5 mm

Durchbruchszeit: >= 8 h

CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk). - Dicke des Handschuhmaterials: 0,5 mm

Durchbruchszeit: >= 8 h

NBR (Nitrilkautschuk). - Dicke des Handschuhmaterials: 0,35 mm

Durchbruchszeit: >= 8 h

PVC (Polyvinylchlorid). - Dicke des Handschuhmaterials: 0,5 mm

Durchbruchszeit: >= 8 h

Die einzusetzenden Handschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Körperschutz

Geeigneter Körperschutz: Laborkittel.

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich .

Atemschutz ist erforderlich bei:

-Grenzwertüberschreitung

-unzureichender Belüftung und Aerosol- oder Nebelbildung

Geeignetes Atemschutzgerät: Partikelfiltergerät (DIN EN 143). Filtertyp: P1-3

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden! Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: nicht bestimmt
Geruch: charakteristisch

pH-Wert: nicht bestimmt

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt
Sublimationstemperatur: nicht bestimmt
Erweichungspunkt: nicht bestimmt
Pourpoint: nicht bestimmt
Flammpunkt: nicht bestimmt
Weiterbrennbarkeit: Keine selbstunterhaltende Verbrennung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Limetten Joghurt

Überarbeitet am: 13.12.2019 Materialnummer: Seite 7 von 13

Explosionsgefahren

keine/keiner

Untere Explosionsgrenze:

Obere Explosionsgrenze:

nicht bestimmt
nicht bestimmt
Zündtemperatur:

nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur

Gas: nicht bestimmt Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Brandfördernde Eigenschaften

keine/keiner

Dampfdruck: nicht bestimmt
Dichte: nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit: nicht bestimmt

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient: nicht bestimmt Dyn. Viskosität: nicht bestimmt Kin. Viskosität: nicht bestimmt Auslaufzeit: nicht bestimmt Dampfdichte: nicht bestimmt Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt Lösemitteltrennprüfung: nicht bestimmt Lösemittelgehalt: nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe Kapitel 10.5.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Schützen gegen: UV-Einstrahlung/Sonnenlicht. Hitze.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Oxidationsmittel, stark. Reduktionsmittel, stark.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO2).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Limetten Joghurt

Überarbeitet am: 13.12.2019 Materialnummer: Seite 8 von 13

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Keine Daten verfügbar.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung	Bezeichnung							
	Expositionsweg	Dosis		Spezies	Quelle	Methode			
100-51-6	Benzylalkohol								
	oral	ATE mg/kg	500						
	inhalativ Dampf	ATE	11 mg/l						
	inhalativ Aerosol	ATE	1,5 mg/l						
121-33-5	Vanillin (3-Methoxy-4-hy	Vanillin (3-Methoxy-4-hydroxy benzaldehyd)							
	oral	LD50 mg/kg	>2000	Ratte	ECHA Dossier	EU Methode B.1			
	dermal	LD50 mg/kg	>2000	Ratte	ECHA Dossier	OECD 402			
5392-40-5	Citral								
	oral	LD50 mg/kg	>5000	Ratte.	ECHA Dossier				
	dermal	LD50 mg/kg	>2000	Ratte.	ECHA Dossier				
586-62-9	p-Mentha-1,4(8)-dien								
	oral	LD50 mg/kg	3740	Ratte.	ECHA Dossier				
	dermal	LD50 mg/kg	>2000	Kaninchen.	ECHA Dossier				

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierende Wirkungen

Enthält Citral, Citral, Dipenten; Limonen, p-Mentha-1,4(8)-dien. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Wirkungen im Tierversuch

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
121-33-5	Vanillin (3-Methoxy-4-hydroxy benzaldehyd)					

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Limetten Joghurt

Überarbeitet am: 13.12.2019 Materialnummer: Seite 9 von 13

	Akute Fischtoxizität	LC50	(57) mg/l	96 h	Pimephales promelas (Dickkopfelritze)	ECHA Dossier	OECD 203
	Akute Algentoxizität	ErC50	120 mg/l	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata	ECHA Dossier	OECD 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	36,79	48 h	Daphnia magna	ECHA Dossier	OECD 202
	Crustaceatoxizität	NOEC	5,9 mg/l	21 d	Daphnia magna	ECHA Dossier	OECD 202
5392-40-5	Citral						
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	6,78	96 h	Leuciscus idus	ECHA Dossier	
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	103,8	72 h	Desmodesmus subspicatus	ECHA Dossier	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50	6,8 mg/l	48 h	Daphnia magna	ECHA Dossier	
	Akute Bakterientoxizität	(160 mg/	(1)	0,5 h	Belebtschlamm	ECHA Dossier	
586-62-9	p-Mentha-1,4(8)-dien						
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l	0,805	96 h	Danio rerio	ECHA Dossier	
_	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l	0,692	72 h	Pseudokirchnerella subcapitata	ECHA Dossier	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l	0,634	48 h	Daphnia magna0,634	ECHA Dossier	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

CAS-Nr.	Bezeichnung							
	Methode	Wert	d	Quelle				
	Bewertung	-		-				
121-33-5	Vanillin (3-Methoxy-4-hydroxy benzaldehyd)							
	OECD 301C / ISO 9408 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-F	97-100%	14	ECHA Dossier				
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)							
5392-40-5	-40-5 Citral							
	EU Method C.4-D	90%	28	ECHA Dossier				
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)							

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
121-33-5	Vanillin (3-Methoxy-4-hydroxy benzaldehyd)	1,17
5392-40-5	Citral	2,76
586-62-9	p-Mentha-1,4(8)-dien	4,29

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

Weitere Hinweise

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Limetten Joghurt

Überarbeitet am: 13.12.2019 Materialnummer: Seite 10 von 13

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten! Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV/AVV:

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND; Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse; organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten; gefährlicher Abfall

Abfallschlüssel - verbrauchtes Produkt

160305 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND; Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse; organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten; gefährlicher Abfall

Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung

150110 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler

SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunalei Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch

gefährliche Stoffe verunreinigt sind; gefährlicher Abfall

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtrans	nort (ΔDR	/RID)
Lanunans	ρυιι		INIDI

14.1. UN-Nummer:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.2. OrdnungsgemäßeKein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.2. OrdnungsgemäßeKein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.2. OrdnungsgemäßeKein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.4. Verpackungsgruppe:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer:Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.14.2. OrdnungsgemäßeKein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Limetten Joghurt

Überarbeitet am: 13.12.2019 Materialnummer: Seite 11 von 13

14.4. Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 6-8

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU Es liegen keine Informationen vor.

(VOC):

Angaben zur VOC-Richtlinie Es liegen keine Informationen vor.

2004/42/EG:

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

2012/18/EU:

Zusätzliche Hinweise

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/957)

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

REACH 1907/2006 Anhang XVII, Nr. (Gemisch): 3

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22

JArbSchG).

Technische Anleitung Luft I: 5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei m >= 0.50

kg/h: Konz. 50 mg/m³

Anteil: nicht bestimmt

Wassergefährdungsklasse: 2 - deutlich wassergefährdend

Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

Vanillin (3-Methoxy-4-hydroxy benzaldehyd)

Citral

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Rev. 1.0; Neuerstellung: 13.12.2019

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert AVV: Abfallverzeichnisverordnung CAS Chemical Abstracts Service

CLP: Classification, Labelling and Packaging of substances and mixtures

DNEL: Derived No Effect Level

d: day(s)

EAKV: Europäisches Abfallverzeichnis gemäß Entwurf Abfallverzeichnisverordnung

EINECS: European INventory of Existing Commercial chemical Substances

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Limetten Joghurt

Überarbeitet am: 13.12.2019 Materialnummer: Seite 12 von 13

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

ECHA: European Chemicals Agency EWC: European Waste Catalogue

IARC: INTERNATIONAL AGENCY FOR RESEARCH ON CANCER

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

h: hour

LOAEL: Lowest observed adverse effect level

LOAEC: Lowest observed adverse effect concentration

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

NOAEL: No observed adverse effect level

NOAEC: No observed adverse effect concentration

NLP: No-Longer Polymers

N/A: not applicable

OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development

PNEC: predicted no effect concentration PBT: Persistent bioaccumulative toxic

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de

fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

REACH: Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals

SVHC: substance of very high concern TRGS Technische Regeln fuer Gefahrstoffe

UN: United Nations

VOC: Volatile Organic Compounds

VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefaehrdender Stoffe

WGK: Wassergefaehrdungsklasse

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

[CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Skin Irrit. 2; H315	Berechnungsverfahren
Eye Irrit. 2; H319	Berechnungsverfahren
Aquatic Chronic 3; H412	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH208	Enthält Citral, Citral, Dipenten; Limonen, p-Mentha-1,4(8)-dien. Kann allergische

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] - Einstufungsverfahren:

Reaktionen hervorrufen.

Gesundheitsgefahren: Berechnungsverfahren.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Limetten Joghurt

Überarbeitet am: 13.12.2019 Materialnummer: Seite 13 von 13

Umweltgefahren: Berechnungsverfahren.

Physikalische Gefahren: Auf Basis von Prüfdaten und / oder berechnet und / oder geschätzt.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)